

IHKN-Stellungnahme zum Entwurf des Corona-Stufenplan 2.0

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IHK Niedersachsen bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Landesregierung des Corona-Stufenplans 2.0 Stellung nehmen zu können. Zu den einzelnen Themenbereichen des Stufenplans 2.0 haben wir, wie gewünscht, einzelne Stellungnahmen in der übersandten Vorlage zusammengefasst.

Aus Sicht der 495.000 Unternehmerinnen und Unternehmer in Niedersachsen ist es ein wichtiges Signal, dass das Land Niedersachsen – entsprechend dem Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie der Bundeskanzlerin – als eines der ersten Bundesländer nun einen Stufenplan zur Wiederöffnung des wirtschaftlichen Lebens in Deutschland erarbeitet hat. Gerne möchten wir Ihnen vorab die folgenden grundsätzlichen Anmerkungen zum aktuellen Entwurf übermitteln und würden uns freuen, wenn diese Beachtung finden.

Richtig ist aus Sicht der IHKN die Abkehr von einer **Bundeseinheitlichkeit**. Die Maßnahmen sollten sich am Infektionsgeschehen vor Ort orientieren. Die Regelungsebene sollte regional bzw. lokal sein, wenn keine Regionsgrenzen überschreitende Mobilität zu erwarten ist (z.B. Schulen oder KiTas). Sofern mit räumlichen Ausweichreaktionen zu rechnen ist – etwa beim Thema Handel, Gastgewerbe und Hotellerie – sind Länderregelungen sinnvoll. Um Mobilität von höher belasteten Regionen in geringer belastete Regionen zu vermeiden, sind zusätzliche Regelungen vorstellbar.

Um allerdings räumliche Ausweichreaktionen zu berücksichtigen, sollte zwischen Bund und Ländern **eine gemeinsame Vorgehensweise** abgestimmt werden. Wünschenswert ist ein gemeinsames Regelwerk, das in den einzelnen Regionen unterschiedliche Stufen erlaubt. Andernfalls sind Wettbewerbsnachteile für die Unternehmen zu erwarten, die von restriktiveren Regeln betroffen sind, da mit überregionalen Kundenströmen zu rechnen ist. So ist schon jetzt nicht nachvollziehbar, dass Unternehmen einzelner Branchen in anderen Bundesländern mit höherem Infektionsgeschehen öffnen dürfen, während ihnen in Niedersachsen eine Öffnung untersagt ist (zum Beispiel Schreibwarenhandel). Dies gilt umso mehr, als Niedersachsen derzeit im Ländervergleich die geringsten Inzidenzwerte aufweist. Unplausible Abweichungen in den Regulierungen gefährden die Akzeptanz der

angeordneten Maßnahmen in Niedersachsen, wie in den Beratungshotlines der niedersächsischen IHKs festgestellt wird.

In den Vorbemerkungen zum Stufenplan wird richtigerweise eine **Test- und Impfstrategie** angesprochen. Es ist wichtig, dass diese konsequent mit der Möglichkeit des Wiederanfahrens der Wirtschaft verbunden wird. In Regionen mit hoher Impfrate (etwa in den Risikogruppen oder in der Gesamtbevölkerung) könnten schnellere Öffnungen der niedersächsischen Betriebe zu ermöglicht werden. Auch die Entwicklung und Nutzung von Medikamenten sollte bei Entscheidungen über Wiederöffnungen eine Rolle spielen. Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass, wenn **Schnelltests in ausreichender Menge** zur Verfügung stehen, weitere wirtschaftliche Wiederöffnungen durchgeführt werden können.

Mit sechs Stufen bildet der Plan verschiedene Szenarien ab, die in den nächsten Monaten eintreten könnten. Bei der genauen Abgrenzung der Stufen und Übergänge von einer Stufe zur nächsten müssen feste Vorlaufzeiten definiert werden; dabei ist wichtig, dass ein ständiger Wechsel zwischen zwei Stufen vermieden wird. Das Springen zwischen den Stufen ist insbesondere durch die kleinteilige Differenzierung in 6 Stufen (mit 3 Stufen unterhalb des Inzidenzwertes unterhalb 50) und die Kombination aus R-Wert und Inzidenz durchaus vorauszusehen. Das Land Schleswig-Holstein etwa begnügt sich mit vier Stufen. Beim Übergang zwischen den Stufen besteht zudem eine Asymmetrie, da der Wechsel in den gelockerten Status erst nach sieben Tagen erfolgt, der Übergang in den restriktiveren Status jedoch so schnell wie möglich. Die IHKN empfiehlt, eine symmetrische Regelung in beide Richtungen anzustreben.

Im Vordergrund des Stufenplans sollte – wie auch im Frühjahr 2020 – die **verlässliche Planbarkeit** stehen. Übergänge in die nächste Stufe müssen mit der Erfüllung der geforderten Kriterien verbindlich erfolgen. Mögliche Öffnungen müssen mit einer gewissen Vorlaufzeit angekündigt werden, sodass sich die Unternehmen entsprechend darauf vorbereiten können. Wir benötigen Handreichungen, die eine unternehmerische Tätigkeit angemessen planbar und umsetzbar machen. Im Bereich Gastronomie und Hotellerie beispielsweise ist eine Vorlaufzeit von ein bis zwei Wochen notwendig, für Feierlichkeiten sind es mehrere Monate. Diese Betriebe werden erst wieder eine Perspektive bekommen, wenn die Inzidenzwerte sich auf einem Niveau stabilisieren, dass die Öffnung zulässt. Dann können auch Agenturen und Veranstalter erst wieder mit der Planung beginnen.

Wir begrüßen im Sinne der Planbarkeit, dass der Stufenplan **langfristig gelten** soll. Dennoch sollte die Möglichkeit bestehen, ihn bei unerwarteten Entwicklungen **kurzfristig anzupassen**. Unklar bleibt bei diesem auf ein halbes Jahr angelegten Plan für einige Branchen bislang die Perspektive einer uneingeschränkten Öffnung, für einige Branchen ist selbst das wirtschaftliche Arbeiten in Stufe eins noch immer nicht möglich.

Aus Sicht der IHK Niedersachsen kann die **Stufe eins entfallen**, wenn sichergestellt ist, dass **durch** eine aktive **Teststrategie** (beispielsweise im Veranstaltungsbereich) bzw. geeignete **Hygienekonzepte** (beispielsweise im Einzelhandel) eine Infektionsverbreitung unterbunden wird.

Des Weiteren empfehlen wir dringend, **regional abgrenzbare Hotspots** (z.B. Pflegeheime) aus dem allgemeinen Inzidenzwerten **herauszurechnen**, da diese den Inzidenzwert

verzerrern. Grundsätzlich müssen die einschränkende Maßnahmen einen nachweisbaren Effekt auf das Infektionsgeschehen haben – nicht zuletzt, um gerichtsfest zu sein.

Um das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen, sollten auch die Möglichkeiten der **digitalen Kontaktnachverfolgung** ausgebaut werden (Weiterentwicklung der Corona-App, entsprechende Ausrüstung der Gesundheitsämter).

Darüber hinaus ist fraglich, ob die **R-Werte** zeitnah abgebildet werden und via RKI jeden Tag zur Verfügung stehen können. Das RKI weist in seinem täglichen Lagebericht auf die **begrenzte Aussagekraft** der R-Werte hin ([Link](#)). Die Konfidenzintervalle der R-Werte sind zu breit und die R-Werte sind zu vergangenheitsbezogen. Die Stufenpläne anderer Bundesländer (etwa Schleswig-Holstein) verzichten demgemäß auch auf dieses Kriterium. Insofern raten wir von der Aufnahme der R-Werte in den Stufenplänen ausdrücklich ab (s. Anlage 1). Andere Kennzahlen wie die Intensivbettenbelegung oder Impf-Quoten bleiben im Stufenplan 2.0 außer Betracht. Dies wäre zu hinterfragen.

Mit diesem Schreiben senden wir Ihnen zu den einzelnen Punkten des Stufenplans unsere detaillierten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundlicher Gruß



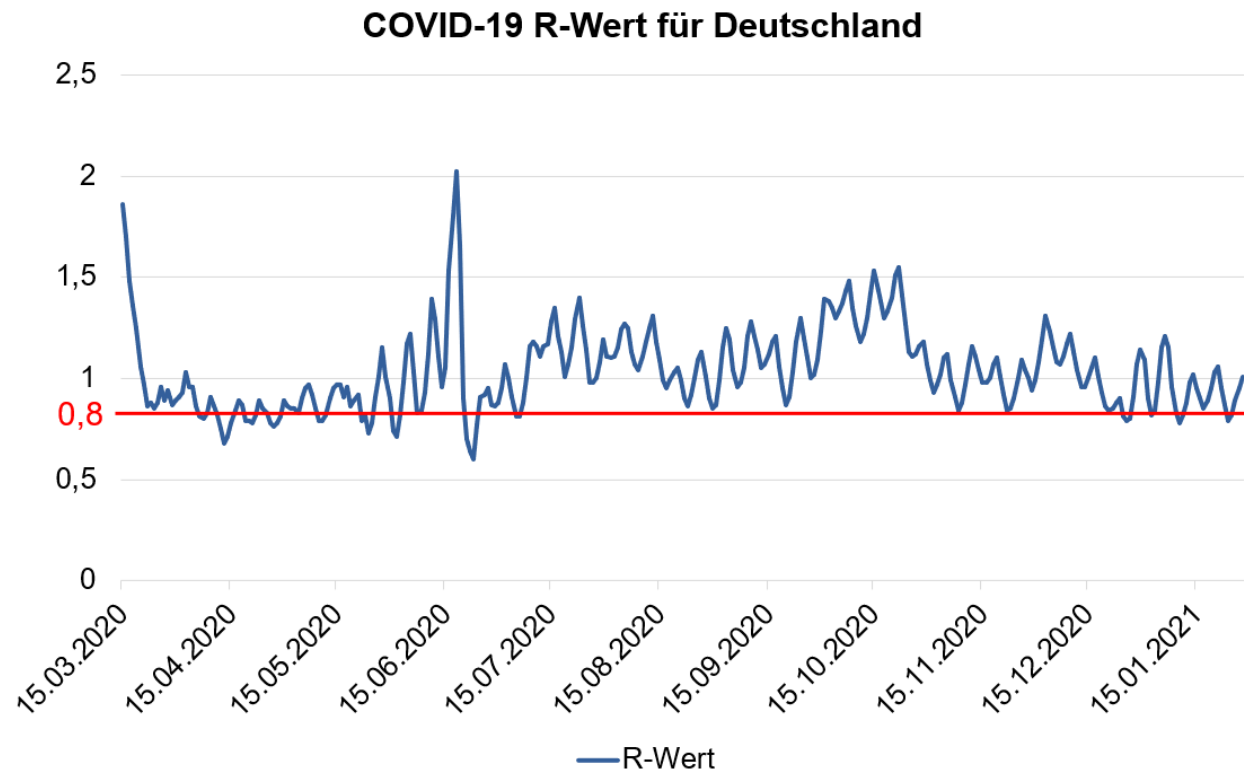
Hendrik Schmitt
IHKN-Hauptgeschäftsführer



Frank Hesse
IHKN-Sprecher
Wirtschaftspolitik und Mittelstand

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de

Entwicklung R-Wert



Quelle RKI, gemittelte Schätzwerte

Stellungnahme IHKN
Corona-Stufenplan 2.0 – Bewertungsmatrix Wirtschaftsministerium

Bereich des Stufenplans	Verband: Änderungsbedarf/Anmerkung/Kritik
Messen, gewerbliche Ausstellungen	Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können.
Jahrmärkte, Spezialmärkte	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können. Weiterhin sollten keine einschränkenden Maßnahmen für sonstige Märkte getroffen werden, die über die Vorgaben für (Lebensmittel-) Wochenmärkte hinausgehen. Jahrmärkte und Spezialmärkte finden unter freiem Himmel an frischer Luft statt und somit unter Voraussetzungen, die ein niedrigeres Infektionsrisiko begründen.</p> <p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 10 und 25 (Stufe 2) sollten keine einschränkenden Maßnahmen für sonstige Märkte getroffen werden, die über die Vorgaben für (Lebensmittel-) Wochenmärkte hinausgehen. Jahrmärkte und Spezialmärkte finden unter freiem Himmel an frischer Luft statt und somit unter Voraussetzungen, die ein niedrigeres Infektionsrisiko begründen.</p>
Sonstige organisierte stationäre Indoor-Veranstaltungen	Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können. Weiterhin sollten lediglich Maßnahmen getroffen werden, die auf die Einhaltung des Abstandsgebots und die MNB-Pflicht abzielen. Die MNB-Pflicht sollte hier nur gelten, solange ein Sitzplatz nicht eingenommen wurde. Nicht nachvollziehbar ist eine Begrenzung bei der absoluten Anzahl von Teilnehmenden oder Besuchenden der hier

	<p>zusammengefassten Veranstaltungen, da die verschiedenen Einrichtungen über unterschiedliche Platzkapazitäten verfügen.</p> <p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 10 und 25 (Stufe 2) sollten lediglich Maßnahmen getroffen werden, die auf die Einhaltung des Abstandsgebots und die MNB-Pflicht abzielen. Die MNB-Pflicht sollte hier nur gelten, solange ein Sitzplatz nicht eingenommen wurde. Nicht nachvollziehbar ist eine Begrenzung bei der absoluten Anzahl von Teilnehmenden oder Besuchenden der hier zusammengefassten Veranstaltungen, da die verschiedenen Einrichtungen über unterschiedliche Platzkapazitäten verfügen.</p>
<p>Sonstige organisierte nicht-stationäre Indoor-Veranstaltungen</p>	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können. Weiterhin sollten lediglich Maßnahmen getroffen werden, die auf die Einhaltung des Abstandsgebots und die MNB-Pflicht abzielen. Die MNB-Pflicht sollte hier nur gelten, solange ein Sitzplatz nicht eingenommen wurde. Nicht nachvollziehbar ist eine Begrenzung bei der absoluten Anzahl von Teilnehmenden oder Besuchenden der hier zusammengefassten Veranstaltungen, da die verschiedenen Einrichtungen über unterschiedliche Platzkapazitäten verfügen.</p> <p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 10 und 25 (Stufe 2) sollten lediglich Maßnahmen getroffen werden, die auf die Einhaltung des Abstandsgebots und die MNB-Pflicht abzielen. Die MNB-Pflicht sollte hier nur gelten, solange ein Sitzplatz nicht eingenommen wurde. Nicht nachvollziehbar ist eine Begrenzung bei der absoluten Anzahl von Teilnehmenden oder Besuchenden der hier zusammengefassten Veranstaltungen, da die verschiedenen Einrichtungen über unterschiedliche Platzkapazitäten verfügen.</p> <p>Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum bei sonstigen organisierten nicht-stationären Indoor-Veranstaltungen stärkere Begrenzungen bei der absoluten Teilnehmerzahl vorgeschrieben werden sollen, wenn hier dieselben</p>

	<p>Hygienemaßnahmen ergriffen werden können wie bei sonstigen organisierten stationären Indoor-Veranstaltungen.</p>
<p>Sonstige organisierte stationäre und nicht-stationäre Outdoor-Veranstaltungen</p>	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können. Weiterhin sollten lediglich Maßnahmen getroffen werden, die auf die Einhaltung des Abstandsgebots und die MNB-Pflicht abzielen. Die MNB-Pflicht sollte hier nur gelten, solange ein Sitzplatz nicht eingenommen wurde. Nicht nachvollziehbar ist eine Begrenzung bei der absoluten Anzahl von Teilnehmenden oder Besuchenden der hier zusammengefassten Veranstaltungen, da die verschiedenen Outdoor-Areale über unterschiedliche Platzkapazitäten verfügen. Weiterhin finden diese Veranstaltungen unter freiem Himmel an frischer Luft statt und somit unter Voraussetzungen, die ein niedrigeres Infektionsrisiko begründen.</p> <p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 10 und 25 (Stufe 2) sollten lediglich Maßnahmen getroffen werden, die auf die Einhaltung des Abstandsgebots und die MNB-Pflicht abzielen. Die MNB-Pflicht sollte hier nur gelten, solange ein Sitzplatz nicht eingenommen wurde. Nicht nachvollziehbar ist eine Begrenzung bei der absoluten Anzahl von Teilnehmenden oder Besuchenden der hier zusammengefassten Veranstaltungen, da die verschiedenen Outdoor-Areale über unterschiedliche Platzkapazitäten verfügen. Weiterhin finden diese Veranstaltungen unter freiem Himmel an frischer Luft statt und somit unter Voraussetzungen, die ein niedrigeres Infektionsrisiko begründen.</p>
<p>Fitnessstudios sowie Kletterhallen und Kletterparks und ähnliche Einrichtungen</p>	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können.</p> <p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 25 und 50 (Stufe 3) sollten in Fitnessstudios sowie Kletterhallen und Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen mindestens Umkleiden und Sanitäranlagen</p>

	<p>geöffnet bleiben, da hier wie in den Trainingsräumen Hygienemaßnahmen eingehalten werden können.</p> <p>Bei höherem Infektionsgeschehen (Stufe 4 und 5) sollten noch Möglichkeiten für den Individualsport erlaubt werden, wie für den Breitensport in sonstigen Sportanlagen. Eine Schlechterstellung von Fitnessstudios sowie Kletterhallen und Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen wäre im Vergleich unbegründet und nicht hinnehmbar.</p>
Schwimmbäder	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können.</p> <p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 25 und 50 (Stufe 3) sollten Schwimmbäder für private Nutzung geöffnet bleiben, wie andere Sportanlagen für den Breitensport in sonstigen Sportanlagen auch. Eine Schlechterstellung von Schwimmbädern wäre im Vergleich unbegründet und nicht hinnehmbar.</p> <p>Bei höherem Infektionsgeschehen (Stufe 4 und 5) sollten noch Möglichkeiten für den Individualsport erlaubt werden, wie für den Breitensport in sonstigen Sportanlagen. Eine Schlechterstellung von Schwimmbädern wäre im Vergleich unbegründet und nicht hinnehmbar.</p>
Hochzeiten, Taufen	<p>Hier sehen wir eine unbegründete Diskrepanz zwischen Zeremonie und Feier: auch bei der Feier sollte bei vorliegendem Hygienekonzept eine größere Personenzahl zulässig sein.</p> <p>Darüber hinaus stellt sich hier die Frage, ob und warum Regelungen auch für andere Anlässe gelten.</p>
Beerdigungen	<p>Hier sehen wir eine unbegründete Diskrepanz zwischen Zeremonie und Feier: auch bei der Feier sollte bei vorliegendem Hygienekonzept eine größere Personenzahl zulässig sein.</p>

<p>Gastronomie mit Essensservice</p>	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sind keine einschränkenden Maßnahmen zu begründen.</p> <p>Wünschenswert wären mögliche Zwischenstufe zwischen Saalbetrieb mit 100 Personen möglich (Stufe 2) und Saalbetrieb untersagt (Stufe 3). Der Saalbetrieb sollte auch in Stufe 3 in kleinerem Umfang ermöglicht werden. Dies wäre dann auch für Beerdigungen, Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen anzuwenden. Hier sollte im Vordergrund stehen, dass ausreichend Platz vorhanden ist (Hygienekonzept).</p> <p>Es muss unbedingt ein ständiger Wechsel zwischen Öffnung und Schließung vermieden werden.</p>
<p>Bars</p>	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sind keine einschränkenden Maßnahmen zu begründen.</p> <p>Die Abgrenzung, ob Kneipen unter diese Regelung fallen, ist unklar.</p> <p>Eine Personenbegrenzung von 10qm/Person lässt einen wirtschaftlichen Betrieb nicht zu.</p> <p>Mit Hygienekonzept sollte eine Öffnung schon in Stufe 2 möglich sein.</p>
<p>Discotheken, Clubs</p>	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sind keine einschränkenden Maßnahmen zu begründen.</p> <p>Die Abgrenzung, ob Kneipen unter diese Regelung fallen, ist unklar.</p> <p>Eine Personenbegrenzung von 10qm/Person lässt einen wirtschaftlichen Betrieb nicht zu.</p> <p>Mit Hygienekonzept sollte eine Öffnung schon in Stufe 2 möglich sein.</p>
<p>Beherbergung</p>	<p>Ein ständiger Wechsel zwischen Öffnung und Schließung ist unbedingt zu vermeiden. Es muss Planungssicherheit für Betriebe und Gäste geben.</p>

<p>Körpernahe Dienstleistungen</p>	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können.</p> <p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 25 und 50 (Stufe 3) sollten alle körpernahen Dienstleistungen geöffnet bleiben mit durchgängiger MNB-Pflicht und mit erhöhtem MNB-Standard, da hier dieselben Hygienemaßnahmen ergriffen werden können wie bei Fußpflege und anderen medizinisch notwendigen Dienstleistungen.</p> <p>Bei höherem Infektionsgeschehen (Stufen 4 und 5) sollten auch die körpernahen Dienstleistungen für Einzeltermine noch öffnen dürfen, die nicht zu Fußpflege und anderen medizinisch notwendigen Dienstleistungen zählen, da die hier geltenden Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte in privaten Räumen und öffentlichen Bereichen eingehalten sind.</p> <p>Trotz eskalierendem Infektionsgeschehens (Stufe 6) sollten Fußpflege und andere medizinisch notwendige Dienstleistungen unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes und der MNB-Pflicht angeboten werden dürfen. Die medizinische Notwendigkeit begründet allein die Öffnung dieser Einrichtung, damit eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes von Betroffenen sowie die Behandlung in medizinischen Einrichtungen vermieden werden kann.</p>
<p>Einzelhandel</p>	<p>Stufe 1: Sollte die Stufe 1 erreicht werden, muss i.S. einer Rückkehr zur Normalität auch eine vollständige Öffnung ohne Einschränkung möglich sein.</p> <p>Stufe 2: Es ist von der Landesregierung verbindlich und einheitlich darzulegen, welche „erhöhten“ Anforderungen an ein Hygienekonzept im Vergleich zum „normalen“ Hygienekonzept gem. Stufe 1 gelten. So erfolgt bei der MNB von Stufe 2 (erhöhter Standard) auf Stufe 1 (fehlende Erwähnung der MNB) ein unerklärlicher Sprung. Ist der „normale Standard“ (Stoff-Maske, Community-</p>

Maske) überhaupt kein Thema mehr (d. h., wird in Stufe 1 keine MNB erforderlich) oder ist er in Stufe 1 Bestandteil des Hygienekonzepts?
Bei einem Inzidenzwert zwischen 10 und 25 wäre u.E. der Wegfall der Personengrenze je qm gerechtfertigt.

Stufe 3:

Es ist von der Landesregierung verbindlich und einheitlich darzulegen, welche „erhöhten“ Anforderungen an ein Hygienekonzept im Vergleich zum „normalen“ Hygienekonzept gem. Stufe 1 gelten.

Die Unterscheidung der Zugangsbegrenzung bei notwendiger Grundversorgung (10 oder 20 qm pro Person) und restlichem Einzelhandel (20 qm oder 30 qm pro Person) sind u.E. nicht plausibel begründbar.

Eine allgemeine Schließung der Betriebe außerhalb der notwendigen Grundversorgung in dieser Stufe, wenn eine negative Infektionsentwicklung vorliegt (wie wird diese operationalisiert?), halten wir für nicht gerechtfertigt.

Stufe 4:

Eine Öffnung in Form individueller Einzel-Terminvereinbarung („private shopping“), unter Einhaltung von „erhöhten“ Hygienevorgaben sollte in allen Sortimenten ermöglicht werden. Es könnte beispielsweise durch Terminvergaben so organisiert werden, dass keine Schlangenbildung vor dem Geschäft zu erwarten ist sowie ein 1:1 Kontakt (Kunde : Verkäufer). Dies ließe sich auch damit begründen, dass dabei der Dienstleistungscharakter im Vordergrund stünde.

Stufe 5:

Klare Definition des „Grundbedarfs“ nötig.

Klare und faire Ausgestaltung zum Umgang mit Randsortimenten erforderlich.

Stufe 6:

Klare Definition des „Grundbedarfs“ nötig.

Ausschluss (mind. Reduzierung, siehe Bayern) von Randsortimenten in den geöffneten Betrieben, um einer Ungleichbehandlung in dieser ohnehin angespannten Eskalationsstufe entgegenzuwirken.

Nach Möglichkeit sollte sowohl für das “normale”, als auch für das “erhöhte” Hygienekonzept eine Mustervorlage zur Verfügung gestellt werden.

Optimierung der Corona-Verordnungen und FAQ Liste des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) dringend in folgenden Punkten geboten:

- a) Bei Click und Collect sollten Bezahlvorgang und Warenübergabe in das Ladenlokal an den Verkaufstresen verlagert werden (bis dato gilt: „außerhalb der Geschäftsräume“) - gerne mit dem Zusatz, dass sich nur ein Kunde im Ladenlokal aufhalten darf. In der Gastronomie funktioniert das schließlich auch. Und in anderen Bundesländern (SH) gibt es diese Regelung bereits.
- b) Das Problem regional unterschiedlicher Auslegungen der Verordnungen verbunden mit ungleichen Regelungen zu Schließungen (LK Ammerland schließt Tabakläden, LK Stade schließt Reisebüros – in beiden Fällen sagen die FAQ aber das Gegenteil) sollte vom MS gelöst werden.
- c) Es muss differenzierter dargestellt sein, was mit “notwendiger Grundversorgung” gemeint ist, um möglichen Interpretationsspielraum zu vermeiden. Sind zum Beispiel die Nrn. 1-9 und 16-18 gemäß aktueller Verordnung auch künftig die „notwendige Grundversorgung“? Mögliche Vorgehensweise: Begrifflichkeiten der Sortimente aus dem LROP verwenden (LROP 2017, S. 113 f.).
- d) I.d.Z. auch Schreibwaren in die Positivliste der Corona-VO aufnehmen (Begründung: in Einzelhandelskonzepten i.d.R. als nahversorgungsrelevant eingestuft).
- e) Analog sollten in Form einer Negativliste die Branchen aufgelistet werden, die voraussichtlich nichts dürfen (Wochenmärkte ja, Spezialmärkte Lebensmittel/Handwerk i.S. „Mischwaren“ nein?), damit Klarheit gegeben ist.
- f) Mit der Regelung des „Mischsortiments“ gibt es in der Praxis viele Probleme. Hier halten wir eine klare Kommunikation seitens des Landes für erforderlich. Auch im Hinblick darauf, ob das Mischsortiment im Stufenplan

	<p>unter die Regelungen für die „notwendige Grundversorgung“ subsumiert wird.</p> <p>g) Es wird ein deutlich längerer Vorlauf für die Unternehmen zwischen Beschlüssen und Verordnung benötigt, um halbwegs vernünftig planen zu können. „Worst case“: Donnerstag MPK, Freitag oder Samstag Verordnung in Niedersachsen formulieren und Montag in Kraft treten lassen, ist aus Perspektive unserer Unternehmen inakzeptabel (mindestens eine Woche Vorlauf sei erforderlich). Die unverändert feststellbaren Schwankungen der Werte und das damit zu erwartende regelmäßige "Driften" zwischen den Kategorien des Plans (wobei Lockerungen erst nach einer Woche, Verschärfungen aber unmittelbar umgesetzt werden sollen) machen eine längerfristige Planbarkeit nahezu unmöglich.</p>
<p>Bildung – Schule (ABS, BBS)</p>	<p>Wichtig ist, dass schnell eine tragfähige digitale Lösung für den Unterricht in den Berufsschulen gefunden wird. Dabei sollte man in den Breitband-Ausbau und Schulen gemeinsam mit den Kommunen weiter zügig vorantreiben und auch die WLAN-Ausleuchtung und Hardware-Ausstattung in den Schulen dringend verbessern. Nötig sind leistungsfähige digitale Infrastrukturen für eine starke Schule der Zukunft, insbesondere sollte die Nutzung von Softwarelösungen wie Office 365 zur digitalen Kommunikation bürokratiearm ermöglicht werden.</p>
<p>Touristische Tagesausflüge</p>	<p>Bei einem Verbot von touristischen Bus- oder Schiffsreisen etc. ab Stufe 4 ist ein ständiger Wechsel zwischen Öffnung und Schließung unbedingt zu vermeiden. Es muss Planungssicherheit für Betriebe und Gäste geben.</p>
<p>Kulturelle, touristische und andere Indoor-Einrichtungen</p>	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können.</p>
<p>Kulturelle, touristische und andere Outdoor-Einrichtungen</p>	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können.</p> <p>Bei höherem Infektionsgeschehen (Stufe 4) sollten auch die hier zusammengefassten Outdoor-Einrichtungen für eine begrenzte Anzahl an</p>

	<p>Besuchenden noch öffnen dürfen, da sie über weitläufige Areale verfügen, bei denen das Abstandsgebot problemlos eingehalten werden kann. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich die Besuchenden unter freiem Himmel an frischer Luft befinden und somit unter Voraussetzungen, die ein niedrigeres Infektionsrisiko begründen.</p>
Solarien, Saunen	<p>Bei höherem Infektionsgeschehen (Stufe 4 und 5) sollten auch Solarien noch geöffnet bleiben, da diese in der Regel unter Bedienung von Automaten in Einzelkabinen und kontaktlos genutzt werden können. Außerdem erfolgt dort die regelmäßige Desinfektion von Sonnenbänken, sodass hohe Hygieneanforderungen eingehalten werden können.</p>
Prostitution	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können.</p> <p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 10 bis 25 (Stufe 2) ist nicht erkennbar, welche Prostitution ansonsten noch erlaubt sein soll. Hier bedarf es einer eindeutigeren Formulierung bzw. Klarstellung.</p>
Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen	<p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von weniger als 10 (Stufe 1) sollte geprüft werden, ob einschränkende Maßnahmen bis auf weiteres ausgesetzt werden können.</p> <p>Bei einem Infektionsgeschehen mit einem 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 25 und 50 (Stufe 3) und zugleich stabiler positiver Infektionsentwicklung sowie einem R-Faktor $< 0,8$ sollte in Spielbanken und Spielhallen mit einer Besucheranzahl von maximal 100 Personen die MNB-Pflicht nur gelten, solange ein Sitzplatz nicht eingenommen wurde und Trennwände zwischen den Spielgeräten aufgestellt sind.</p>